

Artikel 11.**Sterbefälle.**

Wenn der Prinz N. N. vor der Prinzessin N. N., oder die hochgedachte Prinzessin vor dem hochgedachten Prinzen, nach ehelichen Beylager, vor Erlangung des Heyrathsgutes, mit Tode abgeht; so sollen nichts destoweniger diese Ehepakten getreulich erfüllet werden.

Wenn es sich aber zutrüge, daß der Prinz N. N. oder die Prinzessin N. N. bevor die Einsegnung geschieht, versterben würden, alsdann sollen diese Ehepakten ganz und gar ohne Kraft seyn und kein Theil soll das andere Theil deßhalb zu belangen haben.
